



RECHTSGRUNDLAGEN

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bundesänderung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch § 21 zur Umwidmung des Bundesgesetzes in Bundesgesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- B. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 32), geändert durch Art. 3 Umweltverträglichkeits- und Wohnbauvergesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 489)
- C. Deutsches Baurechtsgesetz gemäß § 74a Umwidmungsverordnung (UBV) in der Fassung vom 08. Juli 2004 (BGBl. I S. 171), zuletzt geändert durch § 21 zur Umwidmung des Bundesgesetzes in Bundesgesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- D. Preisstellung nach Verordnung über die Ausweisung der Baufeldhöhe und die Preisstellung des Preisverzeichnisses (Preisverordnungsverordnung 1990 - PreisV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 488)

ZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Fassadenzonen
- Auf der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 9 BauNVO)
- Mast der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- Grundflächenzahl (GRZ) (§ 10 BauGB)
- Gesamtschichtenzahl (GSZ) (§ 20 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
- Zwei Vollgeschosse, Erdgeschoss und ausgesetztes Untergeschoss
- Höhe baulicher Anlagen; Erdgeschoss-Erdhöhenlinie
- in Meter über NN : 0,4m
- 1+U
- Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
- Zwei Vollgeschosse, Erdgeschoss und ausgesetztes Untergeschoss
- Höhe baulicher Anlagen; Erdgeschoss-Erdhöhenlinie
- in Meter über NN : 0,4m
- Bauweise: durchgehende Grundrissfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern zulässig
- Baugruppe (§ 23 Abs. 3 BauGB)
- Verkehrsweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Strukturbegrenzungslinie
- Strukturverkehrslinie
- Bereich ohne Erd- und Ansicht
- Fußflächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Versorgungsfläche
- Zweckbestimmung: Einzelstiel
- Grünlücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Fläche für Leitungsrechte zuzurechnen der Ver- und Entsorgungsträger
- Anlagen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (Grünlücken, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- U.S. Besondere Vorschriften für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen
- Anpflanzen von Bäumen
- 2. Nominelle Dimensionen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Abschnitt nach § 22 StMG
- 3. Hinweise
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- zweifel Baubauart
- 4. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 89 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Alt der baulichen Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Gesamtschichtenzahl
- Bauweise

VERFAHRENERWENNE

- 1. Aufgabe! Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Immendingen vom 03.05.1993 Der Aufstellungsbeschluss wurde erlassen bekannt gemacht.
- 2. Der Gemeinderat hat am den Entwurf des Bebauungsplan "Stieg" beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 3. Der Gemeinderat hat die vorbereitenden Ausarbeitungen sowie die Stellungnahmen am geprüft sowie unterbreitete und gegenseitig abgehört. Das Ergebnis ist festgelegt worden.
- 4. Der Bebauungsplan "Stieg" wurde am beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde genehmigt.

Der Bürgermeister (Stieg)

- Verfahren
- 1. Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 2. Die folgende Begründungsbildung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am durchgeführt worden. Die folgende Begründungsbildung ist erstellt bekannt gemacht worden.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplan "Stieg" und seiner Begründung hat in der ZAM vom öffentlich ausgestellt (§ 9 Abs. 2 BauGB). Die öffentliche Auslegung ist ordentlich bekannt gemacht worden. Inmessen, den Der Bürgermeister (Stieg)

- Anzahl / Bekanntmachung
- 1. Der Bebauungsplan "Stieg" und die zugehörige Begründung werden, hiermit auszufertigen.
- 2. Die Stellung ist am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 3. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan "Stieg" und Dauer während der Dienststunden von Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, ist am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf sowie die Rechtsfolgen und weiter auf förmliche und elektronische Einlegungsstellen hingewiesen worden.

Inmessen, den Der Bürgermeister (Stieg)

**Gemeinde Immendingen
Ortsteil Mauenheim
Kreis Tuttlingen**

Bebauungsplan "Stieg"

Auftraggeber:	
Gemeinde Immendingen	
Projekt:	
Bebauungsplan "Stieg"	
Plan:	ZOB/BAE/ZAS
Bearbeiter: NN	ZOB/BAE/ZAS
Datum: 22.05.2005	Geltung: 07.12.2005, 10.07.2006, 30.01.2008
Dipl.-Ing. Michael Nüdel	Kontaktperson: SB
Friedr. Strohblatter	76737 Rehringen
Friedr. Aichner	